

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes über
die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Abschluss von Spekulationsgeschäften ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Optionsgeschäfte, bei denen sich die Gemeinde unbeschränkten Haftungsrisiken aussetzen kann oder der Abschluss von Fremdwährungsgeschäften."

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen."

3. In § 25 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "der Haushaltsatzung" durch die Worte "des Jahresabschlusses" ersetzt.
4. In § 36 Abs. 2 wird die Verweisung "§§ 19, 24 und 25" durch die Verweisung "§§ 19, 22, 24 und 25" ersetzt.
5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Kapitalrücklage)" durch den Klammerzusatz "(allgemeine Rücklage)" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. in Artikel 1 Nr. 1 § 3 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 und
2. Artikel 1 Nr. 7 und 9 am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2010
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010
(Thüringer Haushaltsgesetz 2010 -ThürHhG 2010-)
Vom 4. Mai 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 9 815 370 300 Euro festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zur Höhe von 820 983 200 Euro aufzunehmen (Nettoneuverschuldung).

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2010 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1 928 064 600 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätz-

lich zu diesen Kassenkrediten darf es zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Rahmen der Kreditermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 Unternehmensanteile zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen über Wandelanleihen veräußern. Der Landtag ist über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zu unterrichten.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2010 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2011 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 2 Satz 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahrs anzurechnen.